



Schulförderverein der Kreuzburgschule e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der Kreuzburgschule e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hainburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung, der Kreuzburgschule und die Erziehung und Bildung all ihrer Schülerinnen und Schüler.

Dies wird beispielsweise erreicht durch das Nachmittagsangebot.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt sein Vermögen an die Kreuzburgschule in Hainburg zwecks Verwendung im Sinne der Vereinsstatuten § 2 (2).

- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit einem Mindestalter von 10 Jahren werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (7) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalender(viertel)jahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit schriftlicher Begründung dem Mitglied per Einschreiben bekannt zu geben. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses schriftlich begründet Einspruch erhebt. Über den Einspruch entscheidet eine unverzüglich einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Beiträge werden jährlich bargeldlos auf das Konto des Vereins per Lastschriftmandat eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§§ 7 - 8 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 9 - 10 der Satzung)

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden

Vorsitzenden, der/m Schriftführer*in, der/m 1. und 2. Kassierer*in und mindestens zwei Beisitzern.

(2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder für sich allein.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei

- a) die/der Vorsitzende, die/der 1. Kassierer*in und die/der Schriftführer*in in ungeraden und
- b) die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der 2. Kassierer*in in geraden
- c) und die Beisitzer jährlich

gewählt werden.

(5) a) die Amtsdauer der Vorsitzenden, der Kassierer und der/des Schriftführer*in beträgt jeweils 2 Jahre und

b) die der Beisitzer 1 Jahr.

(6) Die Vorstandsmitglieder verbleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/s Ausgeschiedenen bestimmen.

(8) Einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(9) Tritt der Vorstand zurück, so ist von diesem die Mitgliederversammlung einzuberufen (§ 9 (2)).

(10) Zur Wahrung der Unabhängigkeit dürfen bis zu zwei Lehrkräfte der Kreuzburgschule in den Vorstand gewählt werden.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in den Vorstandssitzungen. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch einfaches Handzeichen.

(2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist anzugeben.

(3) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangen.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

(4) Es wird durch Handzeichen offen abgestimmt.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(6) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(7) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

(8) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(9) Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins wegen zu wenig erschienenen Mitglieder (§ 10 (7)) nicht möglich, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 10 (7) der Satzung) aufgelöst.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§§ 7 ff der Satzung).

**Satzung aktuell vom 11.06.2019,
zuletzt geändert durch Mitgliederversammlungen vom 02.06.2004;
24.05.2007; 19.03.2013; 09.03.2017 und 11.06.2019**